

M 9290

Ausfertigung



Abdruck der Abschrift  
Eingegangen  
14. NOV. 2006  
EK

VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM  
BESCHLUSS

5 L 428/06

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Fischer, Potsdamer Straße 70, 10785 Berlin,

gegen

die Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel - Ausländerbehörde -, Friedrich-Franz-Straße 19, 14770 Brandenburg an der Havel,

Antragsgegnerin,

wegen vorläufigen Abschiebungsschutzes

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 9. November 2006

durch  
den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Knippel,  
den Richter am Verwaltungsgericht Lützwitz und  
den Richter am Verwaltungsgericht Weißmann

beschlossen:

1. Die Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden abgelehnt. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
2. Der Streitwert wird auf 2.500,00 Euro festgesetzt.



Gründe:

Die Anträge des Antragstellers,

den Antragsgegner im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung des Gerichts zu unterlassen und dem Antragsteller eine Duldung gemäß § 60 Aufenthaltsgesetz zu erteilen, sowie dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Fischer als Verfahrensbevollmächtigten beizuordnen,

sind zulässig, aber unbegründet.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch auf vorläufigen weiteren Verbleib im Bundesgebiet nicht glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1, 3 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 der Zivilprozessordnung - ZPO -). Sein Vorbringen lässt keinen Sachverhalt erkennen, aufgrund dessen die anstehende Abschiebung nach § 60 a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit weiter auszusetzen und eine Duldung zu erteilen wäre. Zwar ist nach der Rechtsprechung der Kammer zur Sicherung eines gefährdeten Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels unter dem Gesichtspunkt einer rechtlichen Unmöglichkeit eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung grundsätzlich auch dann denkbar, wenn der Erteilungsantrag keine der in § 81 Abs. 3, 4 AufenthG benannten Fiktionswirkungen ausgelöst hat (a. A. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 28. Februar 2006 - 7 S 65.05 -). Voraussetzung dafür ist jedoch, dass der materiell festzustellende Aufenthaltsanspruch auch tatsächlich mit hoher Wahrscheinlichkeit besteht (Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg, Beschlüsse vom 3. November 1998 - 4 B 124/98 - und vom 25. Januar 2005 - 4 B 359/04 -). Dies ist hier indes nicht der Fall.

Der vom Antragsteller beantragten Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG zum Zwecke des Familiennachzugs zu einer deutschen Ehegattin steht unbeschadet der keiner abschließenden Klärung erforderlichen Frage, ob sie im Sinne des § 27 Abs. 1 AufenthG tatsächlich der Herstellung und Wahrung einer im Bundesgebiet gelebten und von Art.

13  
POTS DAM \*

6 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geschützten familiären Lebensgemeinschaft dienen soll, zumindest der Versagungsgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG entgegen, wonach bei einem Ausländer, dessen Asylanträge unanfechtbar abgelehnt worden sind, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 erteilt werden darf.

Der Antragsteller ist bestandskräftig abgelehnter Asylbewerber. Sein unter dem 6. Januar 2006 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestellter Asylantrag ist mit Bescheid vom 4. Mai 2006 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Rechtsmittel hiergegen hat der Antragsteller nicht erhoben.

Die streitgegenständliche Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ist auch nicht im Abschnitt 5 (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen), sondern im Abschnitt 6 (Aufenthalt aus familiären Gründen) geregelt. Die Ausnahmevorschrift des § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG, wonach Satz 1 im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels keine Anwendung finden soll, ist hier nicht anwendbar. Zwar handelt es sich bei der von dem Antragsteller begehrten Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs zu einer deutschen Ehepartnerin grundsätzlich um einen nicht im Ermessen der Ausländerbehörde stehenden gebundenen Anspruch. Vorliegend ist jedoch auch die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 nicht erfüllt. Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass der Lebensunterhalt gesichert ist, er mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und er die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumsantrag gemacht hat. Da der Antragsteller als türkischer Staatsangehöriger umfassend visumpflichtig ist und entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1 AufenthG mit keinem Visum zum Zwecke des Ehegattennachzugs zu seiner jetzigen Ehefrau eingereist und im Bundesgebiet aufhältig ist, ist die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 2 Satz 1 AufenthG nicht erfüllt. Zwar kann nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG davon abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumsverfahren nachzuholen. Mit diesem bloßen Ermessensanspruch handelt es sich aber gerade nicht mehr um einen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG, sondern um eine Entscheidung, die ohne den Versagungsgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG im Ermessen des Antragsgegners steht (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg, Beschluss vom 25. Januar 2005 - 4 B 359/04 -). Eine Ermessensreduzierung dahingehend, dass nur ein Absehen von nicht erfüllten Erteilungsvoraussetzungen ermessensfehlerfrei wäre, liegt offensichtlich wegen des Fehlens besonderer Umstände nicht vor. Im Rahmen ihrer Entscheidung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG hat die Ausländerbehörde bezüglich beider dort

aufgeführten Sonderfälle im Wege des Ermessens zu beurteilen, ob eine Ausnahme von der Einhaltung der Visumsregeln (vgl. § 4 Abs. 1 und § 6 AufenthG) vertretbar und angemessen ist. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass die Regelung als Ausnahmebestimmung prinzipiell eng auszulegen ist. Die Durchführung des Visumsverfahrens soll nach der amtlichen Begründung des § 5 Abs. 2 AufenthG sowohl bei Vorliegen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels als auch in allen anderen Fällen die Regel bleiben. Auf diese Weise wird einerseits sichergestellt, dass die Steuerungsmechanismen des Aufenthaltsgesetzes nicht lahm gelegt und die dort vorgesehenen Zugangskontrollen hinsichtlich eines Aufenthaltes in der Bundesrepublik nicht unterlaufen werden. Andererseits wird durch die Regelung deutlich, dass die Einhaltung der Visumsregeln kein Selbstzweck sein soll. Erforderlich ist demnach eine Güterabwägung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, bei der zu berücksichtigen ist, dass die Einhaltung des Visumsverfahrens der Regelfall bleiben soll und dass allein die Verpflichtung, zur Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft in Deutschland vor der Einreise ein Visum einzuholen, nicht Art. 6 Abs. 1 GG verletzt. (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 5. Oktober 2006 - 18 B 1767/06 -).

Danach ist das Vorbringen des Antragstellers nicht geeignet, die die Ermessensentscheidung des Antragsgegners tragende Begründung als fehlerhaft erscheinen zu lassen. Unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des vorliegenden Falles ist es sachgerecht, wenn der Antragsgegner dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der Visumsregeln den Vorzug einräumt. Es spricht hier alles dafür, dass der Antragsteller mit seinem Verhalten „vollendete Tatsachen“ schaffen will, was nicht schützenswert ist.

Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist eine Abschiebung auch nicht im Sinne von § 60 a Abs. 2 AufenthG rechtlich unmöglich, weil sie sich als unzulässiger Eingriff in den Schutzbereich des Art. 6 GG darstellen würde. Denn eine Abschiebung ist nicht nur aus überragend wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses gerechtfertigt, etwa zum Schutze der Gesellschaft vor schweren oder schwersten Straftaten. Denn die Abschiebung ist lediglich die gesetzlich vorgeschriebene (Vollstreckungs-)Folge darauf, dass ein vollziehbarer ausreisepflichtiger Ausländer seiner Verlässenspflicht nicht freiwillig nachkommt (§ 58 Abs. 1 AufenthG). Vor dieser Folge seines eigenen Verhaltens (bzw. Unterlassens) schützt Art. 6 Abs. 1 GG den ausländischen Ehepartner eines deutschen Staatsangehörigen nicht. Ein Abschiebungshindernis liegt nur dann vor, wenn es aus den besonderen Gründen des Einzelfalles dem

 Ausländer nicht zuzumuten ist, seine familiären Beziehungen durch seine Ausreise zu unterbrechen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 4. Juni 1997, InfBAuslR 1997, 355, 358; Urteil vom 9. Dezember 1997, InfAuslR 1998, 213, 214). Derartige Umstände sind hier weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich. Mit dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 GG ist es ferner grundsätzlich vereinbar, den Ausländer auf die Einholung eines erforderlichen Visums zu verweisen (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 7. November 1984 - NVwZ 1985, 260; Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 18. Dezember 1995, InfAuslR 1996, 137, Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6. Oktober 2006 - 8 S 58.06 -). Die vorübergehende Unterbrechung der ehelichen Lebensgemeinschaft, wie sie mit einer Ausreise und der Durchführung eines Visumsverfahrens vom Ausland her verbunden ist, ist auch im Lichte der wertentscheidenden Grundsatznorm des Art. 6 Abs. 1 GG hinnehmbar. Dies gilt hier umso mehr, als der Antragsteller die Ehe in Kenntnis der Ausreiseverpflichtung geschlossen hat, so dass ihm und seiner Ehefrau von vornherein hat vor Augen stehen müssen, dass die Aufnahme einer ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet ohne vorübergehende Ausreise nicht gesichert sein würde (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 11. April 2003 - 3 S 47.03 -).

Anderer Duldungsgründe nach § 60 a AufenthG werden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich.

Der Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung von Rechtsanwalt Fischer aus Berlin ist gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 114 ZPO abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den dargelegten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und zudem nicht glaubhaft gemacht worden ist, dass die Kosten der Prozessführung aus persönlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht aufgebracht werden können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3 Nr.1 i. V. m. § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Die Bedeutung der Sache für den Antragsteller ist mangels anderweitiger genügender Anhaltspunkte mit dem für das einstweilige Rechtsschutzverfahren halbierten Auffangwert von 5.000,00 Euro zu beziffern.